

Badischer Dachshundclub 1922 e.V.

Gruppe Nordbaden e.V.

Satzung

Beschlossen und genehmigt auf der Mitgliederversammlung
am 12. März 2000 in Bruchsal

Änderung genehmigt auf der Mitgliederversammlung am
11.03.2006 in Bruchsal

Änderung beschlossen und genehmigt auf der
Mitgliederversammlung am 17.03.2012 in Bruchsal

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mittel zum Vereinszweck
§ 4	Gliederung des Vereins
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Übertritt zu einer anderen Gruppe
§ 8	Ausschluss von Mitgliedern
§ 9	Ruhen der Mitgliedschaft
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 11	Ehrenmitglieder
§ 12	Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Meldegeld
§ 13	Organe
§ 14	Geschäftsführender Vorstand
§ 15	Erweiterter Vorstand
§ 16	Amtszeit
§ 17	Aufgaben des Vorstandes
§ 18	Mitgliederversammlung
§ 19	Die Delegierten
§ 20	Ordnungsausschuss
§ 21	Haftungsbeschränkung
§ 22	Schlussbestimmungen
§ 23	Auflösung der Gruppe Nordbaden
§ 24	Inkrafttreten

Badischer Dachshund Club 1922 e.V.

Gruppe Nordbaden e.V.

Satzung

Auf der Grundlage der Satzung und der Ordnung für die Gruppen des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V., im folgenden DTK genannt, gibt sich der Badische Dachshund Club – Gruppe Nordbaden, im folgenden Nordbaden genannt, diese Satzung.

Die Satzungen des DTK und des Badischen Dachshund Clubs 1922 e.V., Landesverband Baden im DTK, im folgenden BDC genannt, werden anerkannt und beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.

Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, Änderungen in der DTK- und in der BDC Satzung baldmöglichst zu übernehmen.

Soweit diese Satzung der Gruppe Nordbaden keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK und des BDC entsprechend.

Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt der Gruppe Nordbaden gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung mit ein.

Der DTK und der BDC haben am Vermögen der Gruppe Nordbaden keinen Anteil.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Badischer Dachshund Club 1922 – Gruppe Nordbaden e.V. im Badischen Dachshund Club 1922 e.V.

Sitz und Erfüllungsort ist Bruchsal.

Die Gruppe Nordbaden ist unter der Nummer 1083 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehundezuchtverein).

Seine Mitglieder sind nichtberufsmäßig Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.

3. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendung aus Mitteln der Gruppe Nordbaden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos

tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert alle Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches

Wesen zu erhalten zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.

2. Der Verein wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Zusammenarbeit mit den

Nachbargruppen des DTK.

§3 Mittel zum Vereinszweck

1. Veranstaltung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen.

2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, in der Familie und bei der Freizeitgestaltung.
3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, zur Abgabe von gesunden Welpen, zur art- und tierschutzgerechte Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.
4. Förderung des Richternachwuchses, Aus- und Fortbildung der Richter und Zuchtwarte, sowie der Teckelzüchter und – führer.

§4 Gliederung des Vereins

Das Vereinsgebiet ist im Wesentlichen die Region Nordbaden des Bundeslandes Baden-Württemberg.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gruppe beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen BDC und im DTK.

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters können Minderjährige die Mitgliedschaft erwerben.
2. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines dem DTK nicht angeschlossenen Teckelklubs in der Bundesrepublik Deutschland sein.
3. Gewerbliche Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederdaten dürfen in einer Elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfasst und bearbeitet werden. Die Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu untersagen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
6. Der Vorstand des Vereins kann den Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen ablehnen.
7. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Vorstand des BDC angerufen werden, der abschließend entscheidet.
8. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien der Gruppe Nordbaden, des BDC und des DTK zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht, -haltung und -führung zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 2.2 die Tätigkeit der Vereinsorgane und seiner Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des Vereins zu fördern,
 - 2.3 die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten,
 - 2.4 sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 2.5 die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,
 - 2.6 den Welpenabsatz zu unterstützen und
 - 2.7 alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag.

§7 Übertritt zu einer anderen Gruppe

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden der Gruppe Nordbaden zum Ende eines Quartals zum Zwecke des Übertritts in eine andere Gruppe ausscheiden. Es ist dann verpflichtet, sich einer anderen Gruppe anzuschließen. Der Übertritt ist zu verwehren, wenn die Pflichten gem. § 6.2 dieser Satzung verletzt wurden. Dem Übertritt darf nur dann stattgegeben werden, wenn nachweislich die Verpflichtungen gem. §6.2.3 dieser Satzung der früheren Gruppe gegenüber erfüllt wurde.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gruppe Nordbaden.

§8 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die das Gruppenleben wiederholt stören oder den Interessen der Gruppe zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist der BDC zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Betroffene kann hiergegen binnen vier Wochen schriftlich beim Disziplinarausschuss des DTK Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet.

Über den Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages, trotz Mahnung, entscheidet der Vorstand der Gruppe Nordbaden.

§9 Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, kann die Gruppe Nordbaden das einstweilige Ruhen der Mitgliedsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK, nach vorher eingeholter Zustimmung des BDC, beantragen.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch form- und fristgerechte Austrittserklärung
3. durch Ausschluss entsprechend der Regelung der Satzung des DTK.

§11 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Mitgliederversammlung der Gruppe Nordbaden auf Vorschlag des Vorstandes, Personen, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung weiterer Jahresbeiträge befreit. Den Mitgliedsbeitrag der Ehrenmitglieder für den DTK und den BDC entrichtet die Gruppe Nordbaden.

§12 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Meldegeld

1. Die Gruppe Nordbaden erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Der von der Gruppe Nordbaden zu erhebende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und setzt sich zusammen aus:
 - dem Beitrag für den DTK, geregelt in der DTK-Satzung
 - dem Beitrag für den BDC, geregelt in der BDC- Satzung
 - dem Beitrag für die Gruppe Nordbaden gem. Beschluss der Mitgliederversammlung der Gruppe Nordbaden
3. Der Jahresbeitrag ist fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres.
4. Meldegeld für Zuchtschauen und Prüfungen der Gruppe Nordbaden werden von der Mitgliederversammlung der Gruppe Nordbaden festgelegt und bei der Anmeldung des Teckels zu Zuchtschauen und Prüfungen vom Zuchtschau- bzw. Prüfungsleiter erhoben.

§13 Organe

Organe der Gruppe sind:

1. der Vorstand
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§14 Geschäftsführender Vorstand

dem geschäftsführenden Vorstand der Gruppe Nordbaden gehören an:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Geschäftsführer

der Schatzmeister

der Hauptzuchtwart nach Bestellung gemäß Ordnung für die Landesverbände

der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit

der Obmann für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen

§15 Erweiterter Vorstand

dem erweiterten Vorstand der Gruppe Nordbaden gehören an:

der geschäftsführende Vorstand

die Zuchtwarte

die Delegierten

weitere Obleute können bei Bedarf berufen werden

§16 Amtszeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.

§17 Aufgaben des Vorstandes , des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind:

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich Festsetzung der Tagesordnungen. Er erledigt die laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist. Den Vorstand und die Mitgliederversammlung hat er regelmäßig umfassend über die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane zu unterrichten.

2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung der Gruppe Nordbaden.

Die Aufgaben der Zuchtwarte werden durch die Zuchtwarteordnung geregelt.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere:

3.1 Geschäftsführung

3.2 Kassenführung

3.3 Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

3.4 Terminierung, Vorbereitung und Durchführung von Schauen und Prüfungen

3.5 Zusammenarbeit mit anderen DTK-Gruppen und dem BDC

3.6 Vorschlag von Richterwärtern und Zuchtwarten

3.8 Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und satzungsgemäße Beschlüsse

3.9 Auszeichnung von Mitgliedern

4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen nach einer vom Vorstand getroffenen Regelung erstattet.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Es entscheidet eine einfache Mehrheit.

6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu

unterzeichnen sind. Kopien der Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe Nordbaden.
2. Zur Mitgliederversammlung, die einmal jährlich vor der General- Delegiertenversammlung des BDC stattfinden muss, ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den vereinsinternen Klubmitteilungen durch den 1. Vorsitzenden einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 3.1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Obleute
 - 3.2 Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des BDC
 - 3.3 Annahme und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
 - 3.4 Entgegennahme der Rechnungslegung
 - 3.5 Entlastung des Vorstandes
 - 3.6 Festsetzung des Gruppenbeitrages, der Meldegelder und Gebühren
 - 3.7 Bekanntgabe von Vorschlägen zur Ernennung von Richteranwältern und Zuchtwarten
 - 3.8 Wahl der Kassenprüfer
 - 3.9 Anträge an die Delegiertenversammlung des DTK
 - 3.10 Anträge an die General-/Delegiertenversammlung des BDC
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder üben das Stimmrecht selbstständig aus.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangen, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks.
8. Die Art der Abstimmungen in der Mitgliederversammlung bestimmen die Erschienenen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§19 Die Delegierten

1. Die Gruppe Nordbaden wählt zur Wahrnehmung und Einbringung ihrer Interessen beim BDC Delegierte.
2. Die Delegierten und deren persönliche Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung der Gruppe Nordbaden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der Gruppe Nordbaden.
3. Die Anzahl der Delegierten und deren persönliche Vertreter richten sich nach Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe Nordbaden. Je angefangene 50 wahlberechtigte Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen Delegierten und dessen persönlichen Vertreter.
4. Die Wahlvorschlagsliste für die Delegierten und deren persönlichen Vertreter wird vom Vorstand erstellt und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
5. Die Wahl der Delegierten und deren persönlichen Vertreter erfolgt in geheimer Wahl.
6. Der Delegierte bekleidet ein Vereinsamt, das ihm von der Gesamtheit der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung übertragen wird.
7. Der Delegierte erhält einen Zuschuss zu seinen Auslagen nach einer vom geschäftsführenden Vorstand

getroffenen Regelung.

§20 Ordnungsausschuss

1. Ordnungsaufgaben übernimmt der Vorstand oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Ordnungsausschuss.
2. Der Vorstand/Ordnungsausschuss kann erkennen auf:
 - Verwarnung
 - Verweis,
 - Ausstellungs- und Prüfungssperre.
3. Entscheidungen sind mit ausführlicher Begründung schriftlich abzufassen und den Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Je eine Kopie ist dem Vorsitzenden des BDC und dem Präsidenten des DTK zu übermitteln.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes oder des Ordnungsausschusses kann Beschwerde beim Disziplinarausschuss des DTK eingelegt werden.

§21 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§22 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK.

§23 Auflösung der Gruppe Nordbaden

1. Die Gruppe Nordbaden kann sich auflösen, wobei §25 der Satzung des DTK einzuhalten ist. An die Stelle der Delegierten treten die Mitglieder der Gruppe.
2. Die Gruppe Nordbaden bestellt ihren Liquidator selbst. Nur im Falle von Streitigkeiten wird dieser vom geschäftsführenden Vorstand des DTK bestimmt.
3. Eine Gruppe, die trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen des DTK verstößt, kann aufgelöst werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand des DTK nach Anhörung des BDC.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Teckelklub 1888e.V., Prinzenstr. 38, 47058 Duisburg (Rassehundezuchtverein), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung der Gruppe Nordbaden am 12. März 2000 in Bruchsal.

Die Änderungen wurden beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2006 in Bruchsal.

Die Änderungen wurden beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2012 in Bruchsal.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

